

STATUTEN

§ 1 NAME SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen **HOFGEMEINSCHAFT SCHIRNITZ**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf und erstreckt sich auf den persönlichen Wirkungsbereich der Vereinsmitglieder.

§ 2 VEREINSZWECK

Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein organisiert die Kooperation der Vereinsmitglieder, zur krisenfesten Absicherung und zur nachhaltigen Nutzung des Biohof Schweighofer, in Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf .

Angestrebt wird die **Verbesserung der Versorgungssicherheit** und die Selbstversorgung aller Vereinsmitglieder mit möglichst naturnahen, biologisch angebauten Lebensmitteln und mit möglichst vielen Dingen des täglichen Bedarfs und Gebrauchs.

Dies soll auf der Basis der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Solidarität und der persönlichen Achtung unter den Vereinsmitgliedern angestrebt werden – möglichst unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Die Vereinsmitglieder sollen ermuntert werden, sich in möglichst allen Bereichen des persönlichen Zusammenwirkens gegenseitig zu unterstützen und je nach Möglichkeit auch eigenes Privatgeld zukunftsorientiert und wertgesichert zu investieren.

Der Biohof Schweighofer, soll als **nachhaltig bewirtschaftete Hofgemeinschaft** betrieben - und zu einem Selbstversorgungs-Musterhof im Sinne der „Gemeinnützigen Nahversorgung“ ausgebaut werden.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. **Bildung einer sozial motivierten Hofgemeinschaft** zur Verbesserung der persönlichen Versorgungssicherheit jedes Vereinsmitgliedes.
2. **Bevorzugte Belieferung und Versorgung** aller Vereinsmitglieder mit den in der Hofgemeinschaft erzeugten Produkten, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.
3. **Vertragliche Regelung der Nutzungsrechte** in der Hofgemeinschaft, durch die dafür bestimmten Organe des Vereines.
4. **Unterstützung der Selbstversorgungs-Funktion der Hofgemeinschaft durch jedes Vereinsmitglied**, über bevorzugte Verwendung der in der Hofgemeinschaft verfügbaren Produkte und durch nachhaltige Nutzung der über die Vereinsmitgliedschaft erworbenen Nutzungsrechte und durch Förderung und Unterstützung gemeinschaftlicher Einrichtungen und Aktivitäten.
5. **Absicherung des zur Hofgemeinschaft gehörigen Privateigentums** gegen Wertverlust, Verschuldung und Verpfändung durch folgende Maßnahmen:
 - a. **Werterhaltende Nutzung:** Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur biologischen, nachhaltigen und werterhaltenden Bewirtschaftung des Gemeinschaftshofes.
 - b. **Ausschließlich Privatgeld-Finanzierung**, welche einen freiwilligen, dauerhaften Verzicht auf Kapitalerträge beinhaltet. Die Eigentümer und die Investoren werden aber im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit von den Nutzern von den Kosten und Lasten befreit, die im Zusammenhang mit ihren Eigentumsrechten anfallen.
 - c. Die laufend anfallenden Kosten werden grundsätzlich **von allen Nutzern** in Summe erwirtschaftet- und oder von allen Vereinsmitgliedern gemeinsam aufgebracht – wobei aber die anfallenden Fixkosten in der Regel allein von den professionellen Nutzern erwirtschaft werden sollen.

- d. Die Formelle Eigentümerin des Gemeinschaftshofes, Frau Gerda Schweighofer und ihre beiden Söhne verpflichten sich, ihr Eigentum und ihre Erbrechte **nicht zu veräußern, grundbücherlich oder außergrundbücherlich zu belasten oder in welcher Form auch immer zu verpfänden, weiterzugeben, verschenken oder zu vermieten. Jede Art von Baurechten, Superädifikaten ect. ist ebenso unzulässig.** Dazu werden zwischen der Mutter und ihren beiden Söhnen gegenseitige „Belastungs- und Veräußerungsverbote“ sowie Vermerke vereinbart und grundbücherlich eingetragen, welche auch für allfällige Rechtsnachfolger bleibende Gültigkeit haben.
- e. Die Eigentümerin **übergibt dem Verein** Hofgemeinschaft Schirnitz – unbefristet und grundbücherlich sichergestellt – **das Nutzungsrecht an ihrer Liegenschaft.** Die Eigentumsverhältnisse und die Erbfolgeregelungen bleiben unverändert, aber die Übertragung des Nutzungsrechtes an den Verein gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger der Eigentümerin.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Art 1:

Die Eigentümerin der Liegenschaft und Privatgeld-Investoren, die mehr als 10% des Wertes der Liegenschaft in den Gemeinschaftshof investiert haben, oder Mitglieder, die Grundstücke, Baulichkeiten oder Liegenschaften als **Miteigentumsanteile** in die Hofgemeinschaft einbringen.

Mitglieder der Art 2:

Privatgeldinvestoren, die weniger als 10% des Wertes der Liegenschaft in die Hofgemeinschaft investiert haben.

Mitglieder der Art 3:

Kommerzielle Nutzer mit vertraglich geregelten Nutzungsrechten.

Mitglieder der Art 4:

Reine Selbstversorger, die nach Nutzung gestaffelte Mitgliedsbeiträge entrichten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFTEN

1. **Mitglieder der Art 1 – Eigentümer und Privatgeld-Investoren** sind- und bleiben automatisch auch Vereinsmitglieder. Sie können auch nicht zwangsweise aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihre Rechte gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über und bleiben selbst dann aufrecht, auch wenn sie keine Leistungen erbringen oder zeitweilig auch keine Nutzungsrechte beanspruchen.
2. **Mitglieder der Art 2 – Selbstversorger, die Privatgeld in den Gemeinschaftshof investieren** oder investiert haben, sind automatisch auch Vereinsmitglieder. Sie können nicht zwangsweise aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können aber ihre erworbenen Nutzungsrechte und auch ihre Vereinsmitgliedschaft an andere Personen oder allfällige Rechtsnachfolger übertragen.
3. **Mitglieder der Art 3 – Kommerzielle Nutzer** sind- und bleiben automatisch auch Vereinsmitglieder, solange ihr Nutzungsvertrag aufrecht ist
4. **Mitglieder der Art 4 – Reine Selbstversorger** können über Beschluss des Vorstandes auch ohne Einbringung von Eigentum oder Privatgeld als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Sollte sich die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen, so sind diese jährlich vom Vorstand festzulegen und im vorhinein für das kommende Jahr zu entrichten.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Vereinsmitglieder werden bevorzugt mit den in der Hofgemeinschaft erzeugten Produkten beliefert und versorgt. Die Vereinsmitglieder nutzen bei Bedarf aber auch von sich aus bevorzugt die von der Hofgemeinschaft realisierbaren Möglichkeiten zur Selbstversorgung.

Spezielle Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mitglieder der Art 1 erhalten:

1. **Vorrechte bei der Nutzung zur Selbstversorgung** und bei der Vergabe von kommerziellen Nutzungsrechten.
2. **Ein Vetorecht** bei allen wichtigen Entscheidungen des Vereinsvorstandes, wenn davon die Eigentumsrechte oder die Nutzungsrechte betroffen sind.

Mitglieder der Art 2 erhalten:

Unbefristete vertraglich zugesicherte Nutzungsrechte nach individuellen Vereinbarungen.

Mitglieder der Art 3:

Kommerzielle Nutzer übernehmen das finanzielle Gewinn- oder Verlust-Risiko und sie bezahlen anteilmäßig die laufenden Fixkosten und Betriebskosten.

Mitglieder der Art 4:

Reine Selbstversorger erhalten Nutzungsrechte über gestaffelte Mitgliedsbeiträge und unter Bedachtnahme der wirtschaftlichen Möglichkeiten fallweise auch Gratis-Nutzungsrechte.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

1. Reine Selbstversorger (§ 4, Art 4.) können ihre Vereinsmitgliedschaft jederzeit per Jahresende kündigen und sie können über Beschluss des Vorstandes auch ohne Angabe von Gründen per Jahresende gekündigt werden.
2. Kommerzielle Nutzer (§ 4, Art 3.) können ihre Vereinsmitgliedschaft zum Jahresende kündigen oder über Beschluss des Vorstandes zum Jahresende gekündigt werden, wenn der Nutzungsvertrag in diesem Jahr ausläuft.
3. Eigentümer und Privatgeldinvestoren können Ihre Vereinsmitgliedschaft prinzipiell nicht kündigen und sie können auch nicht gekündigt werden – aber sie können ihre gesamten Rechte und Pflichten im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand an andere Personen weitergeben.
4. Allfällige Rechtsnachfolger von Eigentümern oder Privatgeldinvestoren treten zu gleichen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Sollte ein Eigentümer oder Privatgeldinvestor ableben, und es gibt innerhalb eines Jahres nach seinem Ableben keinen Erben oder der Erbe verzichtet rechtswirksam auf den Anteil, so fällt der gesamte Anteil den verbleibenden Eigentümern zu.
5. Vorstehendes gilt insbesondere auch im Insolvenzfall eines Eigentümers oder Privatgeldinvestors. Ohne Zustimmung durch den Vorstand ist in diesem Fall keine Weitergabe möglich.

§ 8 VEREINSORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach nachweislicher Einladung aller Mitglieder (2 Wochen vor der Versammlung) statt.
2. Maximal einmal jährlich kann jedes Vereinsmitglied der Art 1 bis 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder (2 Wochen vor der Versammlung) einberufen.

3. Jedes Vereinsmitglied hat ein Stimmrecht. Mitglieder nach § 4, Art 1. (Eigentümer und Privatgeld-Investoren) haben zusätzlich ein Vetorecht zur Beeinspruchung von Beschlüssen, die Einfluss auf das Eigentum haben oder die Bevorzugung bei der Vergabe der Nutzungsrechte einschränken.
4. Mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung muss dem Vorstand eine Tagesordnung vorliegen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, ist auch der verhindert, das älteste Vereinsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die persönliche Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes kann durch einen schriftlichen Verzicht auf das Stimmrecht ersetzt werden. Bei wichtigen Entscheidungen, von denen Rechte der Mitglieder der Arten 1 bis 3 betroffen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Arten 1 bis 3 erforderlich.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) des Vorstandes und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
4. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

1. Der Vorstand besteht aus – Obmann, Schriftführer und Kassier, wobei die Funktionen Schriftführer und Kassier auch von einer Person ausgeübt werden können. Zu jeder Funktion kann es einen Stellvertreter geben.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein zweites Jahr, wenn kein einziges Vereinsmitglied nach Ablauf des ersten Jahres dagegen Einspruch erhebt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Der Vorstand ist entscheidungsbefugt, wenn Entscheidungen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes mitgetragen werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied und auch jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald Zweifel an der statutengemäßen Funktionsfähigkeit des Vorstandes bestehen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Organisation, Vergabe und Verwaltung der Nutzungsrechte der Vereinsmitglieder einschließlich Erstellung von Nutzungsverträgen und Überwachung der Nachhaltigen Nutzung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens, das sich auf die Anschaffung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines beschränkt und sich auf die pünktliche Zahlung auch jener Kostenanteile konzentriert, die auf die Nutzer aufzuteilen sind
3. Die laufende Überwachung der gesamten Finanzgebarung der Hofgemeinschaft und Kontrolle der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, speziell auch der Kommerziellen Nutzer, sodass die ordnungsgemäße Bezahlung aller laufenden Kosten, einschließlich aller Steuern, Versicherungen, Energiekosten und aller sonstigen Kosten und Abgaben laufend überprüft wird. Bei Auftreten von nicht rasch

lösbaren Problemfällen ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Führung von Mitgliederlisten mit den dazugehörigen Nutzungsrechten der Vereinsmitglieder.
5. Reguläre Beschäftigung von Mitarbeitern, die den Vereinsmitgliedern, aber auch den Kommerziellen Nutzern gegen Vergütung der Kosten zur Verfügung gestellt werden können.
6. Ordnungsgemäße Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDS-MITGLIEDER

1. Grundsätzlich gilt für den gesamten Verein aber das „Vieraugenprinzip“. Abgesehen von Belanglosigkeiten darf im Verein nichts unternommen werden, wenn nicht zumindest ein weiteres Vereinsmitglied davon Kenntnis hat. Wichtige Angelegenheiten sind immer von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu regeln und schriftlich zu dokumentieren.
2. Dem Obmann obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereines und die Vertretung des Vereines nach außen.
3. Der Obmann führt den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und auch bei den Vorstandssitzungen, die er in wichtigen Fällen auch kurzfristig einzuberufen hat.
4. Der Schriftführer unterstützt die Tätigkeit des Obmannes und übernimmt die Funktion des Obmann-Stellvertreters, wenn weder der Obmann noch der gewählte Stellvertreter verfügbar ist.
5. Der Kassier ist für die Dokumentation des gesamten vereinsinternen Rechnungswesens verantwortlich.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt, die keinem Organ des Vereines angehören. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

Der Obmann ist als erste Instanz für Streitschlichtungen zuständig. Bei ernsteren Problemen ist eine eigene Vorstandssitzung mit Teilnahme der Streitparteien einzuberufen. Wird keine Einigung erzielt, dann ist diese Vorstandssitzung in Abständen von mindestens 6 Wochen maximal noch zweimal zu wiederholen. Wenn es immer noch keine Einigung gibt- oder wenn Vorstandsmitglieder in den Streit verwickelt sind, dann ist bei ernsten Problemen vom Obmann eine Mitgliederversammlung zur Bereinigung des Streitfalles einzuberufen, die eventuell auch ein Streitschlichtungsgremium aus nicht betroffenen Vereinsmitgliedern nominieren kann. Bei weiterer Erfolglosigkeit ist ein Schiedsgericht bestehend aus zwei Rechtsanwälten zu bestellen, welche die jeweiligen Streitparteien namhaft machen und auch bezahlen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Vor Auflösung des Vereines muss sichergestellt sein, dass die im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechte entweder einvernehmlich gelöscht- oder durch eine andere Organisation verwaltet werden und dass die bestehenden Vertragsverhältnisse schadlos weitergeführt werden können.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, im Sinne der §§ 34 ff Abgabenordnung zu verwenden, oder einem ebenso begünstigten

Nachfolgeverein zuzuführen. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

3. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form und umgekehrt.

Ort, Datum

Unterschriften